I

(Mitteilungen)

RAT

Erklärung des Rates betreffend die Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission

(2005/C 161/01)

Angesichts der Tatsache, dass das Europäische Parlament und die Kommission am 26. Mai 2005 die Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission unterzeichnet haben, empfiehlt der AStV dem Rat, folgende Erklärung in sein Protokoll aufzunehmen und im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, zu veröffentlichen:

„Der Rat hat von der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission Kenntnis genommen, die diese beiden Organe am 26. Mai 2005 unterzeichnet haben, und zwar im Widerspruch zu der Erklärung (Nr. 3) zu Artikel 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die in der Schlussakte des Vertrags von Nizza enthalten ist.

Der Rat verweist auf seine Erklärung vom 10. Juli 2000 und bekundet seine Besorgnis darüber, dass mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung darauf abzielen, in noch stärkerem Maße als durch die Rahmenvereinbarung von 2000 eine Verschiebung des durch die geltenden Verträge geschaffenenen institutionellen Gleichgewichts zu erreichen. Er bedauert, im Sinne einer loyalen Zusammenarbeit nicht früher über die Aushandlung dieser neuen Rahmenvereinbarung unterrichtet worden zu sein. Ferner bedauert er, dass die beiden betreffenden Organe es nicht als notwendig erachtet haben, den Bedenken Rechnung zu tragen, die er vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung in seinen zuständigen Gremien geäußert hatte.

Der Rat weist insbesondere darauf hin, dass nach dem EG-Vertrag (Artikel 201) ein Misstrauensantrag gegen die Tätigkeit der Kommission nur allen Mitgliedern der Kommission als Kollegium, jedoch nicht einem einzelnen Kommissionsmitglied gelten kann. In Artikel 217 ist der Kollegialitätsgrundsatz für die Tätigkeit der Kommission niedergelegt. Der Rat betont außerdem, dass das Verfahren der Mehrjahresplanung der Arbeiten vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom Juni 2002 in Sevilla festgelegt wurde. Schließlich weist er darauf hin, dass die Verfahren zur Beteiligung des Europäischen Parlaments an internationalen Verhandlungen in Artikel 300 des EG-Vertrags geregelt sind und die praktischen Modalitäten hinsichtlich der Anwesenheit von Mitgliedern des Europäischen Parlaments in den Delegationen der Gemeinschaft oder in Delegationen, die die Europäische Union auf internationalen Konferenzen vertreten, 1998 angenommen wurden.

Der Rat weist darauf hin, dass die von den genannten Organen eingegangenen Verpflichtungen ihm auf jeden Fall nicht entgegengehalten werden können, und behält sich vor, seine Rechte zu wahren und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, falls die Anwendung der Vereinbarung die den Organen in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse und das durch die Verträge geschaffene institutionelle Gleichgewicht beeinträchtigen sollte."